

DIE WICHTIGSTEN GESETZARTIKEL UND ERLASSE ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT VON AMTS WEGEN

MITGLIEDSCHAFT VON AMTS WEGEN UND BEITRAG

Artikel 49 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vom 10.04.1971

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Arbeitsunfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abzuschließen, das für die Arbeitsunfallversicherung zugelassen ist oder in Belgien die Arbeitsunfallversicherung über eine Zweigniederlassung oder im freien Dienstleistungsverkehr gemäß dem Gesetz vom 13 März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungsunternehmen betreiben darf, und sämtlichen durch vorliegendes Gesetz auferlegten Regeln und Bedingungen entspricht.

Artikel 50 des Gesetzes vom 10.04.1971

Der Arbeitgeber, der keine Versicherung abgeschlossen hat, ist gemäß Modalitäten, die vom König nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses für Arbeitsunfälle festgelegt werden, von Amts wegen Fedris angeschlossen.

Artikel 59 des Königlichen Erlasses vom 21.12.1971

Der Arbeitgeber, der es versäumt, einen Versicherungsvertrag bei einem Versicherungsunternehmen zu schließen, schuldet Fedris für jeden Arbeitnehmer, der im Laufe eines Kalendermonats bei ihm beschäftigt ist oder war, einen Beitrag für Mitgliedschaft von Amts wegen.

Der Jahresbeitrag wird nach Zwölfteln berechnet.

Der Beitrag erreicht Fedris binnen einem Monat nach dem Datum, an dem die Abrechnung dem Arbeitgeber per Einschreiben notifiziert worden ist.

In der Berechnung des Betrags für die Mitgliedschaft von Amts wegen für die Kalendermonate **ab dem 1. Januar 2001** entspricht der Jahresbeitrag **2,5 Prozent bis 5 Prozent** des in Artikel 39 festgelegten Betrags.

- **2,5 Prozent**, wenn das Versäumnis sich über nicht mehr als 3 aufeinander folgende Kalendermonate erstreckt,
- **3 Prozent**, wenn das Versäumnis sich über mehr als 3, jedoch weniger als 7 aufeinander folgende Kalendermonate erstreckt,
- **4 Prozent**, wenn das Versäumnis sich über mehr als 6, jedoch weniger als 13 aufeinander folgende Kalendermonate erstreckt,
- **5 Prozent**, wenn das Versäumnis sich über mehr als 12 aufeinander folgende Kalendermonate erstreckt.

Artikel 39 des Gesetzes vom 10.04.1971

Der Betrag wurde gemäß Artikel 39, Absatz 1 festgelegt auf:

45.711,80 € für 2021 ; 48.084,06 € für 2022 ; 53.087,42 € für 2023 ; 54.743,48 € für 2024

Artikel 59, 4° des Gesetzes vom 10.04.1971 (Beitrag "B") (20 Prozent von A)

Werden diese Beiträge von Personen geschuldet, auf die die Anwendung des Gesetzes aufgrund von Artikel 3 ausgedehnt wird, werden sie von Fedris um einen Betrag erhöht, der dem Betrag des in Nr. 2 Absatz 2 erwähnten Beitrags entspricht.

(Beitrag "B" findet Anwendung auf Arbeitnehmer, für die keinen LSS-Beitrag bezahlt wurde)

Artikel 128 des Königlichen Erlasses vom 05.07.1963 (Beitrag "C")

(soziale Wiedereingliederung der Behinderten)

Der Aufschlag auf die Prämie, die Fedris für den Beitrag A (2°) verschuldet ist, beläuft sich auf: 3,26 Prozent ab 01.01.2020 ; 3,23 Prozent ab 01.01.2022 ; 3,00 Prozent ab 01.01.2024

Den Beitrag, den der Arbeitgeber im Privatsektor, der es versäumt hat einen Versicherungsvertrag zu schließen bei einem ermächtigten Versicherungsunternehmen, verschuldet ist.

Der Aufschlag auf die Prämie enthält auch die Aufschläge und Zinsen, die infolge eines Zahlungsverzugs verschuldet sind.

BEITRAGAUF SCHLÄGE, VERZUGSZINSEN UND BEFREIUNG

Gemäß **Artikel 59** **quater des Gesetzes vom 10.04.1971 über die Arbeitsunfälle** schuldet der Schuldner, der die verschuldeten Beträge nicht innerhalb der vom König festgelegten Fristen entrichtet, Fedris einen Aufschlag und Verzugszinsen.

Der Aufschlag beläuft sich auf **10 Prozent**.

Die auf diese Beträge berechneten Verzugszinsen entsprechen dem (in Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen festgelegten) gesetzlichen Zinssatz: **7 Prozent** ab dem 1. Januar 2008.

Herabsetzung des Beitrags für Mitgliedschaft von Amts wegen **Artikel 8ter des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1976**

Der Verwaltungsausschuss für Arbeitsunfälle kann in befolgenswerten Fällen eine Herabsetzung des Beitrags aus Artikel 59, einzigem Absatz, 4° des Gesetzes zuerkennen, wenn er durch einen einstimmig gefassten, begründeten Entschluss meint:

1° dass die nicht-Versicherung nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit des Arbeitgebers zurückzuführen ist, oder aus außergewöhnlichen Umständen erfolgt,

2° dass der einzufordernde Betrag in keinem Verhältnis steht zur Schwere des Verstoßes,

3° oder, dass die Herabsetzung ausnahmsweise rechtfertigt werden kann, aus zwingenden Gründen des föderal- oder regionalwirtschaftlichen Interesses.

Zum Zeitpunkt des Antrags auf Herabsetzung soll der Arbeitgeber jedoch die Versicherungspflicht aus Artikel 49 des obenerwähnten Gesetzes nachkommen, und mindestens 10 Prozent der eingeforderten Beträge bezahlt haben.

Der Antrag auf Herabsetzung ist nur zulässig, wenn er motiviert und dokumentiert wird, und von Fedris empfangen wird innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung der Schuldforderung.

Der Antrag auf Herabsetzung setzt den Zahlungstermin aus, bis dem Datum an dem der Verwaltungsausschuss dem Arbeitgeber seine Entscheidung mitteilt.

Befreiung von Aufschlägen und Verzugszinsen

Unter den vom König festgelegten Bedingungen kann Fedris die Befreiung von dem Aufschlag und den Verzugszinsen, oder eine Herabsetzung derselben gewähren. Diese Bedingungen wurden im Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1976 festgelegt:

1. Art. 10, § 1, Absatz 1: Befreiung von Aufschlag (100 Prozent) und Verzugszinsen (100 Prozent) gemäß einem Reglement des Verwaltungsausschusses. Das Reglement vom 21.12.1989 wurde durch das Reglement vom 12.07.2006 ersetzt, dass derzeit Anwendung findet:

Der nicht versicherte Arbeitgeber muss den Beitrag für Mitgliedschaft von Amts wegen und die zurückzufordernden Beiträge innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Notifizierung der Schuld bezahlt haben, genauso wie eine Anzahlung von 10 Prozent innerhalb des Satzungstermins.

2. Art. 10, § 1, Absatz 2: Befreiung von Aufschlag (100 Prozent) und Verzugszinsen (100 Prozent), wenn der Schuldner anzeigt, dass er aufgrund einer hinreichend nachgewiesenen höheren Gewalt innerhalb der gesetzten Frist seine Pflichten nicht erfüllen hat können.

3. Art. 10, § 2: Befreiung von 50 Prozent des Aufschlags und von 25 Prozent der Verzugszinsen, wenn der Zahlungsverzug auf Ausnahmestände zurückzuführen ist. Alle fälligen Beträge müssen jedoch bezahlt sein.

4. Art. 10, § 3: die Befreiung des Aufschlags kann auf 100 Prozent erhöht werden, wenn:

1° der Schuldner den Nachweis erbringt, dass zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit eine feste und einforderbare Schuldforderung gegenüber dem Staat, einer Provinz oder provinziellen öffentlichen Einrichtung, Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer (inter)kommunalen öffentlichen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Einrichtung im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.1954 oder einer Gesellschaft im Sinne von Artikel 24 desselben Gesetzes vorlag;

2° oder wenn der Verwaltungsausschuss für Arbeitsunfälle durch einen einstimmig gefassten, begründeten Entschluss bestätigt, dass eine solche Ermäßigung aus zwingenden Billigkeitsgründen oder aus zwingenden Gründen des national- oder regionalwirtschaftlichen Interesses ausnahmsweise vertretbar ist.